

Allgemeine Bedingungen für die Risikoversicherung

Kollektive Risikoversicherung

Stand: 01.2025 (AVB_KV_RIS_2025_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person.

Sind Sie Versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Versicherungsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann.

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe.

Beitrag

Der Betrag, der für die vereinbarte Versicherung zu zahlen ist; im Versicherungsvertragsgesetz wird der Beitrag als Prämie bezeichnet.

Bewertungsreserven

Aus der Differenz zwischen den nach dem Niederstwertprinzip angesetzten Buchwerten und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen ergeben sich die Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Die nicht für die Risikoübernahme und Kosten verbrauchten Beitragsteile sowie die dem Vertrag zugeordneten Überschussanteile bilden das Deckungskapital.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden:

- Todesfallrisiko (Sterbetafel DAV 2008 T),
- Rechnungszins in Höhe von 1,0 %,
- Kosten (z. B. für Verwaltung des Vertrags).

Überschussanteile

Überschussanteile resultieren aus den von Swiss Life erzielten Gewinnen. Man unterscheidet z. B. zwischen Zins- und Risikoüberschüssen. Zinsüber-

schüsse werden durch gewinnbringende Kapitalanlagen von Swiss Life erwirtschaftet, Risikoüberschüsse ergeben sich aus der vorsichtigen Kalkulation der Versicherungen (z. B. wenn weniger Todesfälle als kalkuliert auftreten).

Versicherte Person

Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die (juristische) Person, die den Versicherungsvertrag mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt bei einmaliger Beitragszahlung ein Jahr. Bei laufender Beitragszahlung entspricht sie dem jeweiligen Beitragszahlungsabschnitt.

Versicherungsschein

Für Kollektivtarife ist der abschließende Kollektivversicherungs-Vertrag der Versicherungsschein. Die Versicherte Person erhält einen so genannten Versicherungsausweis. In diesen Bedingungen wird einheitlich von Versicherungsschein gesprochen.

Inhalt

1	Versicherungsschutz und Leistungen	3	8	Ausschlüsse	11
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3	8.1	Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?.....	11
1.2	Welche Leistungen erbringen wir?	3			
1.3	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	3	9	Weitere Bestimmungen	11
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?.....	4	9.1	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?.....	11
1.5	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?	4	9.2	Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	11
1.6	Wann endet Ihr Versicherungsschutz?	4	9.3	Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?	12
1.7	Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das Alter für die Tarifikalkulation definiert?	4	9.4	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?.....	12
2	Beitragszahlung	5	9.5	Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?	12
2.1	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten und was ist vereinbart?	5	9.6	Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?	12
2.2	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	5			
3	Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten.....	6	10	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	12
3.1	Welche Kosten entstehen?	6	10.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags	12
3.2	Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart	6	10.2	Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalls.....	13
3.3	Höhe der einkalkulierten Kosten.....	6	10.3	Überschussbeteiligung nach Eintritt des Leistungsfalls.....	13
4	Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung	6	10.4	Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung.....	13
4.1	Welchen Hintergrund hat der Abzug?	6	10.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Verträgen mit einmaliger Beitragszahlung.....	13
4.2	Wie wird der Abzug ermittelt?	7	10.6	Information über die Höhe der Überschussbeteiligung	14
4.3	Wann wird auf einen Abzug verzichtet?	7			
5	Beitragsfreistellung und Kündigung	7	11	Welche Besonderheiten gelten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses?.....	14
5.1	Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?	7	11.1	Inwieweit können Sie über Ihre Versicherung verfügen?	14
5.2	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	8	11.2	Können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?	14
6	Sonstige Änderungen der Versicherung	8	11.3	Welche Festlegungen gelten für die Überschussbeteiligung?.....	14
6.1	Welche Bestimmungen können geändert werden?	8			
6.2	Was passiert bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses?	9			
7	Ihre Obliegenheiten.....	9			
7.1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	9			
7.2	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	10			
7.3	Welche Meldeobliegenheiten hat der Arbeitgeber?	10			

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht ab dem vertraglich vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Eingang des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag).

1.2 Welche Leistungen erbringen wir?

1.2.1 Wir zahlen die vereinbarte Versicherungsleistung bei Tod der Versicherten Person während der Versicherungsdauer.

Rechnungsgrundlagen

1.2.2 Die geschlechtsunabhängige Beitragskalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2008 T) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 %.

Sonstige Regelungen

1.2.3 Außer den in den Informationen über den Versicherungsschutz ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe 1.3 und Abschnitt 10).

1.2.4 Weitere Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung finden Sie im Versicherungsschein. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Bedingungen Vorrang.

1.3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1.3.1 Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den etwaigen Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können den Geschäftsbericht jederzeit bei uns anfordern.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1.3.2 Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblich-

keit bzw. Lebenserwartung und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden Sie als Versicherungsnehmer gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Weitere Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Daraus werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

1.3.3 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu sogenannten Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch heranziehen: zur Abwendung eines drohenden Notstands oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn die

Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.3.4 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge einer Risikoversicherung sind allerdings so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringe Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden diese gemäß 10.5 jährlich neu ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch den Verträgen zugeordnet. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entsteht jedoch erst bei Vertragsende. Der dann für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag wird zur Hälfte zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

1.3.5 Weitere wesentliche Regelungen und Informationen zu unserer Überschussbeteiligung und zu den Überschussverwendungs-Systemen finden Sie im Abschnitt 10.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1.4.1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gemäß den Bestimmungen des Versicherungsscheins.

1.4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfassen Abtretung, Verpfändung und Bezugsrecht auch die Anteile an den Überschüssen.

1.5 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach einem Versicherungsfall

1.5.1 Der Tod der Versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Uns ist eine amtliche Sterbeurkunde im Original einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

1.5.2 Ferner ist uns ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der Versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

1.5.3 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten 5 Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der Versicherten Person erstrecken.

1.5.4 Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

1.5.5 Die vorstehenden Regelungen (1.5.1 bis 1.5.4) gelten auch für Dritte, wenn sie eine Versicherungsleistung verlangen.

1.6 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person, mit Kündigung des Vertrags bzw. mit Ablauf der vereinbarten und im Versicherungsschein festgeschriebenen Versicherungsdauer.

1.7 Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das Alter für die Tarifikalkulation definiert?

Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1.7.1 Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem Monat des im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginns und dauert grundsätzlich 12 Monate. Die Versicherungsperiode fällt bei Einmalbeitrags- und jährlicher Beitragszahlung mit dem Versicherungsjahr zusammen. Bei unterjähriger Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Rumpfbeginnjahr

1.7.2 Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat des Versicherungsbeginns bis zum Kalendermonat, der

mit der Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrags zusammenfällt, weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden (vollen) Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat der Hauptfälligkeit.

Rumpfbendejahr

1.7.3 Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat der Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrags bis zum Kalendermonat, der mit dem Ablauf der Versicherung zusammenfällt, weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbendejahr vor.

Alter für die Tarifikalkulation

Beim Alter für die Tarifikalkulation wird zwischen dem versicherungstechnischen Alter und dem Lebensalter unterschieden.

1.7.4 Das versicherungstechnische Alter entspricht den tatsächlichen Lebensjahren der Versicherten Person, wobei das bereits begonnene Lebensjahr hinzugezählt wird, wenn seit dem Geburtstag bis zum Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungstermin mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Beispiel: Der Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungstermin ist der 01.01.2016 und der Geburtstag ist der 15.05.1976. Am 15.05.2015 ist das 39. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr hat begonnen. Bis zum 01.01.2016 werden mehr als 6 Monate verstrichen sein. Somit gilt 40 als das versicherungstechnische Alter.

1.7.5 Das Lebensalter ist das Alter zu Versicherungsbeginn in vollendeten Jahren und Monaten.

1.7.6 Das angewandte Alter für Ihren Vertrag ist im Versicherungsschein geregelt.

2 Beitragszahlung

2.1 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten und was ist vereinbart?

2.1.1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

2.1.2 Laufende Beiträge werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Art der Beitragszahlung und die jeweilige Fälligkeit sind über eine Vereinbarung im Versicherungsschein festgelegt.

2.1.3 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2.1.4 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2.1.5 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

2.1.6 Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Die Stundung setzt einen entsprechenden Rückkaufswert (siehe 5.2) voraus.

2.1.7 Im Versicherungsfall (bei Tod der Versicherten Person) werden wir etwaige Beitragsrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

2.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

2.2.1 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. **Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen**, sofern wir sie getragen haben.

2.2.2 Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.3 Treten wir nicht zurück, sind Sie zur Beitragszahlung verpflichtet.

Folgebeitrag

2.2.4 Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag zum Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für die Berechnung des verminderten Versicherungsschutzes und des Rückkaufswerts gelten die Regelungen zur Beitragsfreistellung bzw. zur Kündigung.

3 Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

3.1 *Welche Kosten entstehen?*

3.1.1 Mit Versicherungsverträgen sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihre Beiträge einkalkuliert und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

3.1.2 Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die **Verwaltungskosten**. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

3.2 *Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart*

3.2.1 Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag getilgt werden.

3.2.2 Diese Abschlusskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt erhoben.

3.3 *Höhe der einkalkulierten Kosten*

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten zu Ihrem Vertrag ist in den Informationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung beziffert. Die Entwicklung des Rückkaufswerts sowie der beitragsfreien Versicherungsleistungen können Sie der Ihnen überlassenen Tabelle entnehmen.

4 Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Beitragsfreistellung bzw. im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung ein Abzug erfolgt.

Die Höhe des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben.

4.1 *Welchen Hintergrund hat der Abzug?*

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

4.1.1 Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren; bei einer Beitragsfreistellung zumindest die zukünftig eingeplanten Solvenzmittel. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Veränderungen der Risikolage

4.1.2 Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Gleiches gilt bei Beitragsfreistellung in dem Umfang, wie sich das Risiko reduziert.

4.2 Wie wird der Abzug ermittelt?

4.2.1 Der Abzug beträgt bei Beitragsfreistellung oder Kündigung der einzelnen Versicherung 0,05 % der Versicherungssumme für jedes Jahr der Versicherungsdauer, höchstens jedoch 0,4 % der Versicherungssumme, wenn der gesamte Bestand oder ein objektiv beschriebener Teilbestand des zugrunde liegenden Kollektivversicherungs-Vertrags beitragsfrei gestellt oder gekündigt wird.

Erfolgt die Beitragsfreistellung oder Kündigung aus anderen Gründen (z. B. wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), beträgt der entsprechende Abzugsatz 0,025 %, höchstens jedoch 0,2 % der Versicherungssumme.

Der Abzug beträgt jedoch maximal das vorhandene Deckungskapital.

4.2.2 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

4.3 Wann wird auf einen Abzug verzichtet?

Wir verzichten bei Kündigung einer außerplanmäßig beitragsfrei gestellten Versicherung auf einen Abzug.

5 Beitragsfreistellung und Kündigung

5.1 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

5.1.1 Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

5.1.2 Setzen Sie die Beitragszahlung aus, verringert sich Ihr Versicherungsschutz. Bei Beitragsfreistellung setzen wir die versicherte Leistung ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Leistung herab.

5.1.3 Die beitragsfreie Leistung wird zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts gemäß 5.2.3, vermindert um den gemäß Abschnitt 4 vereinbarten Abzug und um ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Beiträge), errechnet.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Insbesondere in der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) keine oder nur geringe Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Summe vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie den Informationen über den Versicherungsschutz entnehmen.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 Euro nicht, erhalten Sie stattdessen den Leistungsbetrag gemäß 5.2.3. Damit endet der Vertrag.

Teilweise Beitragsfreistellung

5.1.4 Auch bei teilweiser Beitragsfreistellung gelten die vorstehenden Regelungen zur vollständigen Beitragsfreistellung entsprechend. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende garantierte Versicherungssumme 500 Euro erreicht.

Andernfalls können Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen. Dieser Antrag führt zur beitragsfreien Fortsetzung der Versicherung, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme den Mindestbetrag von 500 Euro erreicht.

5.1.5 Die Leistungen einer eingeschlossenen Zusatzversicherung werden bei teilweiser Beitragsfreistellung entsprechend der reduzierten Leistung der Hauptversicherung (Versicherungssumme) angepasst. Die Leistungen einer versicherten Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit werden entsprechend der Beitragsreduzierung herabgesetzt.

5.2 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

5.2.1 Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode ganz oder teilweise in Textform kündigen. Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder einmalige Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 1.7.1 mit Ablauf dieser Frist.

Rückkaufswert bei Kündigung

5.2.2 Bei Kündigung erstatten wir - soweit vorhanden - den Leistungsbetrag nach Maßgabe der folgenden Abschnitte 5.2.3 bis 5.2.5. Die Auszahlung erfolgt spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, zahlen wir den Leistungsbetrag spätestens 30 Kalendertage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.2.3 Der Rückkaufswert gemäß § 169 Abs. 3 VVG ist das zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Wir sind gemäß § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Bitte beachten Sie, dass der Rückkaufswert nicht notwendig dem Leistungsbetrag entspricht. Der **Leistungsbetrag** ergibt sich vielmehr wie folgt:

Rückkaufswert (§ 169 Abs. 3 VVG)
abzüglich Abzug (Abschnitt 4)
zuzüglich zugeteilte laufende Überschussanteile*
zuzüglich Schlussüberschussanteile*
zuzüglich Beteiligung an Bewertungsreserven*

* soweit gemäß den Regelungen in Abschnitt 10 zugeteilt

Vorhandene Beitragsrückstände, nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen.

Dieser Leistungsbetrag kann also sowohl höher als auch niedriger als der Rückkaufswert sein.

Die Höhe des Rückkaufswerts und des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Insbesondere in der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) kein Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren und in den letzten Jahren vor Ablauf ist wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen nur ein geringer oder kein Rückkaufswert vorhanden.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den Informationen über den Versicherungsschutz entnehmen.

Teilweise Kündigung

5.2.4 Eine Teilkündigung wird nur durchgeführt, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme nicht unter einen Mindestbetrag von 500 Euro sinkt.

Beitragsrückzahlung

5.2.5 Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

6 Sonstige Änderungen der Versicherung

6.1 Welche Bestimmungen können geändert werden?

6.1.1 Wir sind berechtigt, wenn es zur Fortführung dieser Versicherung notwendig ist, Vertragsbestim-

mungen, die durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandkräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden, unter Beachtung gegenseitiger Interessen durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden.

6.1.2 Diese neuen Regelungen werden 2 Wochen, nachdem die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

6.2 Was passiert bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses?

6.2.1 Scheidet die Versicherte Person mit unverfallbarer Anwartschaft vorzeitig aus den Diensten des Arbeitgebers aus und ist die versicherungsvertragliche Lösung möglich, so überlässt der Arbeitgeber der Versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt die Versicherte Person das Recht zur beitragspflichtigen oder beitragsfreien Fortsetzung der Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (siehe Abschnitt 11).

6.2.2 Kommt es beim Arbeitgeberwechsel der Versicherten Person zu einer Übertragung auf den neuen Arbeitgeber, so richtet sich die Durchführung nach § 4 BetrAVG.

6.2.3 Erfolgt keine Übertragung gemäß § 4 BetrAVG oder Abfindung gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG oder liegen die Voraussetzungen für die versicherungsvertragliche Lösung nicht vor, wird die Versicherung im Kollektivversicherungs-Vertrag beitragsfrei fortgesetzt.

7 Ihre Obliegenheiten

Vor und bei Abschluss sowie während der Vertragslaufzeit haben Sie Obliegenheiten zu beachten. deren Verletzung hat schwerwiegende Folgen.

7.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

7.1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren

Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, ärztlichen Behandlungen sowie gegebenenfalls zur beruflichen Tätigkeit, zu beruflichen und privaten Risiken.

7.1.2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

7.1.3 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der Versicherten Person (siehe 7.1.2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten (siehe 7.1.9 und 7.1.10).

7.1.4 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die Versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

7.1.5 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Leistungsbetrag gemäß 5.2.3. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

7.1.6 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.1.7 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

7.1.8 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe 5.1).

Rückwirkende Vertragsanpassung

7.1.9 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

7.1.10 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

7.1.11 Wir können die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

7.1.12 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

7.1.13 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

7.1.14 Auf unser Anpassungs- und Kündigungsrecht, geregelt in § 19 VVG, verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos, also nicht von Ihnen zu vertreten war.

Anfechtung

7.1.15 Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der Versicherten Person,

können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. 7.1.5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

7.1.16 Die Regelungen in 7.1.1 bis 7.1.15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen gemäß 7.1.13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

7.1.17 Die Ausübung unserer vorgenannten Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

7.2 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

7.2.1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme grundsätzlich nicht bevollmächtigt.

7.2.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Werktage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

7.3 Welche Meldeobliegenheiten hat der Arbeitgeber?

7.3.1 Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) hat gegenüber seinen Arbeitnehmern (versicherte Personen, Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger) Meldeobliegenheiten aufgrund gesetzlicher

Regelungen (u. a. § 10a Versicherungsaufsichtsgesetz, § 166 Abs. 4 VVG) im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

7.3.2 Nach dem Gesetz müssen wir Ihre bei uns versicherten Arbeitnehmer über einzelne Daten der Versorgung direkt informieren. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie uns Name und Adresse der betroffenen Mitarbeiter mitteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Anschrift. Eine Verletzung dieser Fürsorgepflicht kann Schadensersatzansprüche gegen Sie auslösen.

8 Ausschlüsse

8.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

8.1.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die Versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

8.1.2 Bei Tod der Versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten, auf dem Rückkaufswert basierenden Leistungsbetrag (siehe 5.2.3).

Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die Versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

8.1.3 Bei Tod der Versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Beschränkung unserer Leistungspflicht, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

9.1.1 Im Versicherungsschein ist der Inhalt des Vertragsverhältnisses beschrieben. Bei Änderung des

Vertrags erstellen wir einen Nachtrag. Mit den Informationen über den Versicherungsschutz, der an die bezugsberechtigten versicherten Personen auszuhandigen ist, informieren wir über den wesentlichen Inhalt und den Umfang des Versicherungsschutzes.

9.2 Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

9.2.1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Bearbeitung von nachträglichen Abtretungen und Verpfändungen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Mahnverfahren wegen Rückständen,
- Umstellung der Beitragszahlung auf Überweisung/Rechnung,
- versicherungsmathematischen Gutachten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie vorher rechtzeitig über die Höhe der Kosten informiert haben.

9.2.2 Die Kosten betragen ab dem 01.01.2015 bei

- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto 10 Euro,
- Umstellung der Beitragszahlung auf Überweisung/Rechnung jährlich 12 Euro.

Von dritter Seite uns in Rechnung gestellte Kosten (z. B. für Lastschriftrückläufe) werden wir ebenfalls von Ihnen einfordern.

9.2.3 Sofern Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis anfallen, die Sie als Versicherungsnehmer oder die Versicherte Person schulden, werden wir Ihnen diese belasten.

9.2.4 Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

9.3 Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?

Einmal jährlich informieren wir über den aktuellen Stand des Vertrags.

9.4 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

9.4.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.4.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.5 Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Gerichtsstand

9.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Bezirk, in dem unser Geschäftssitz liegt. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

9.5.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

9.5.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Beschwerden

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swisslife.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

9.5.4 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt an Streitbei-

legungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Damit ist für Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Für weitere Informationen:
www.versicherungsombudsmann.de

9.5.5 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

9.6 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Über Ihr Widerrufsrecht werden Sie gesondert belehrt.

10 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

10.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

10.1.1 Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Kapital-Sondertarife (Kollektivversicherung). Entsprechend erhält Ihre Versicherung jährlich Anteile an den etwaigen Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

10.1.2 Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

10.2 Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalls

10.2.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Überschussanteilen. Hierbei erhalten Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung Risikoüberschussanteile. Einmaleinlagen und beitragsfrei gestellte Versicherungen erhalten eine Überschussbeteiligung aus Zinsüberschussanteilen.

Die laufenden Überschussanteile werden von Versicherungsbeginn an erbracht.

Sie können sich bei Antragstellung für eines der nachstehenden Überschussverwendungs-Systeme entscheiden. Ein späterer Wechsel während der Versicherungsdauer ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

10.2.2 Todesfallbonus

Die jährlichen laufenden Überschussanteile werden während der Versicherungsdauer für einjährige Bonusversicherungen verwendet, sodass nach Eintritt des Versicherungsfalles eine zusätzliche Leistung (Todesfallbonus) fällig wird. Der Todesfallbonus bemisst sich in Prozent der Versicherungssumme.

Bei Erleben des Ablaufs oder bei Rückkauf werden aus dem Todesfallbonus keine Leistungen fällig. Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird der Todesfallbonus in demselben Verhältnis herabgesetzt wie die garantierte Versicherungssumme.

Die Höhe des Todesfallbonus wird jährlich neu festgelegt.

10.2.3 Verzinsliche Ansammlung

Die jährlichen laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt.

10.2.4 Beitragsverrechnung

Die jährlichen laufenden Überschussanteile werden während der Beitragszahlungsdauer in Prozent der Beiträge ausgewiesen und mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Wird der jährliche Überschussanteil für die Verrechnung mit den fälligen Beiträgen eines Jahres nicht voll benötigt, so wird der nicht benötigte Teil ausgezahlt.

10.2.5 Barauszahlung

Die jährlichen Überschussanteile werden zum Fälligkeitstermin ausgezahlt.

10.3 Überschussbeteiligung nach Eintritt des Leistungsfalls

Risikoversicherungen erhalten für den Zeitraum nach Eintritt des Leistungsfalls keine Überschussbeteiligung, da der Vertrag mit Eintritt des Leistungsfalls endet.

10.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung

Risikoversicherungen mit laufender Beitragszahlung sind hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven (gemäß § 153 VVG) **nicht überschussberechtig**; gleiches gilt bei abgekürzter Beitragszahlung sowie einjährigen Risikoversicherungen.

10.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Verträgen mit einmaliger Beitragszahlung

10.5.1 Bei Beendigung des Vertrags erhält ein anspruchsberechtigter Vertrag den ihm zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden Regelung. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG 50 % der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Anspruchsberechtigt sind alle überschussberechtigten kapitalbildenden Versicherungen bis zur Beendigung sowie Risikoversicherungen gegen Einmalbeitrag.

Als Beendigung gelten Tod, Rückkauf oder Ablauf.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.5.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir zeitnah zum Zuteilungstermin.

Verteilungsschlüssel

10.5.3 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-)Bestand der anspruchsberechtigten Verträge zuzuordnen ist.

Weitere Informationen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

Kapitalertragsschlüssel

10.5.4 Die einem (Teil-)Bestand zugeordneten Bewertungsreserven werden mittels einer Bemessungsgröße (Kapitalertragsschlüssel) auf die einzelnen Verträge des (Teil-)Bestands aufgeteilt und zugeordnet.

Verwendung

10.5.5 Der nach Anwendung des Kapitalertragschlüssel ermittelte Betrag der Bewertungsreserve wird (gemäß § 153 Abs. 3 VVG) bei Beendigung des Vertrags zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt.

10.6 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

11 Welche Besonderheiten gelten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses?

Scheiden Sie als Versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten Ihres Arbeitgebers aus und liegen die Voraussetzungen der versicherungsvertraglichen Lösung vor, wird Ihnen die Versicherungsnehmer-Eigenschaft der Versicherung übertragen. Der Versicherungsausweis wird durch einen individuellen Versicherungsschein ersetzt. Der Kollektivversicherungs-Vertrag ist dann für diese Versicherung nicht mehr maßgeblich.

Sie können Ihre Versicherung beitragsfrei oder beitragspflichtig fortsetzen. Der zuletzt vereinbarte Beitrag darf dabei nicht überschritten werden.

11.1 Inwieweit können Sie über Ihre Versicherung verfügen?

11.1.1 Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung

entstanden sind oder entstehen, dürfen Sie weder abtreten noch beleihen. Eine Kündigung führt zur Beitragsfreistellung.

11.1.2 Ansprüche, die aus Beiträgen der privaten Fortsetzung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, dürfen Sie abtreten, beleihen und kündigen.

11.1.3 Diese Versicherung dürfen Sie auf keine andere Person übertragen, außer auf den neuen Arbeitgeber, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

11.2 Können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

11.2.1 Sie können Ihre Versicherung im Rahmen der Bestimmungen gemäß 5.1 beitragsfrei stellen. Es gelten die dort genannten Fristen und Mindestsummen. Während einer Elternzeit, Arbeitslosigkeit oder lang andauernder Krankheit gilt keine besondere Mindestsumme.

11.2.2 Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn kündigen. Für den Teil des Versicherungsvertrags, der den Regelungen des BetrAVG unterliegt, führt die Kündigung zur Beitragsfreistellung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode entsprechend den Regelungen gemäß 5.1. Für den Teil der Versicherung, der aus Beiträgen der privaten Fortsetzung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entstanden ist, führt die Kündigung zur Auszahlung des Leistungsbetrags gemäß 5.2.3.

11.2.3 Erfolgt die Beitragsfreistellung oder Kündigung, nachdem die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf Sie übertragen wurde, beträgt der vereinbarte Abzugsatz 0,05 %, höchstens jedoch 0,2 % der Versicherungssumme.

11.3 Welche Festlegungen gelten für die Überschussbeteiligung?

11.3.1 Ihre Versicherung gehört nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Bestandsgruppe Einzelversicherung-Risiko. Entsprechend erhält Ihre Versicherung jährlich Anteile an den etwaigen Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

11.3.2 Das bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgelegte Überschussverwendungssystem wird beibehalten.